

Satzung

§1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Waldzwerge“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“

§2

Zweck

1. Gemäß §1 KJHG ist es Ziel und Zweck des Vereins, einen Beitrag zum Recht eines jeden Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit zu leisten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung eines Waldkindergartens verwirklicht.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie ggf. nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Die Gewährung von Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Anstellungsvertrages bleibt hiervon unberührt.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr 1.8.-31.7.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. In der Mitgliederversammlung sind vorbehaltlich der Regelung in §8 Ziff. 6 dieser Satzung und mit Ausnahme einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß §13 dieser Satzung nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Ordentliche Mitglieder können nur Erziehungsberechtigte von Kindern werden, die im Waldkindergarten betreut werden sowie Mitglieder des Vorstandes. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, Personen die ordentliche Mitgliedschaft zu verleihen. Die Art der Mitgliedschaft ist bei der Aufnahme zu bezeichnen.
3. Von Kindern, die den Waldkindergarten besuchen, muss während der Dauer des Betreuungsvertrages mindestens ein Erziehungsberechtigter ordentliches Mitglied des Vereins sein.
4. Auf die Änderung der Art der Mitgliedschaft soll durch den Vorstand hingewiesen werden.
5. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, diesen zu begründen.
6. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der/die Bewerber/in für den Fall der Aufnahme den Inhalt der Satzung; Rahmenkonzept der Kindergartenordnung und das pädagogische Konzept an.
7. Die ordentlichen Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Sämtliche Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Vereinsbeschlüsse zu beachten.
8. Für die Ehrenmitgliedschaft kann jede natürliche Person von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Ausscheidende Vorstände werden bei Niederlegung ihrer Ämter als Ehrenmitglieder vorgeschlagen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Ehrenmitglied in spe ist zur Ablehnung der Ehrenmitgliedschaft berechtigt. Das Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Das Ehrenmitglied entrichtet seine Elternbeiträge und leistet den normalen Elterndienst, so lange seine Kinder den Waldkindergarten besuchen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird ihm erlassen. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Aufgabe oder Aberkennung. Das Ehrenmitglied kann ohne Angabe von Gründen die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben, indem es eine

entsprechende Erklärung gegenüber dem Verein abgibt.

Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Mit diesem Beschluss endet die Ehrenmitgliedschaft.

9. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
- b) Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Monatsende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist. Für ordentliche Mitglieder, deren Kind/er im Waldkindergarten betreut wird/werden, gelten die im Betreuungsvertrag vereinbarten Kündigungsfristen entsprechend
- c) Ausschluss eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.

Ausschlussgründe sind:

- (a) grober Verstoß gegen die Satzung - insbesondere den Vereinszweck - oder gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- (b) Zuwiderhandlung gegen Vereinsinteressen;
- (c) Zweimonatiger Verzug mit Beitragszahlungen die in der Summe zwei Monatsbeiträgen entsprechen;
- (d) Verstoß gegen eine vereinbarte Verschwiegenheitsverpflichtung.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds bedarf es der Stimmenmehrheit von mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Berufung gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlusses schriftlich bei einem Vorstandsmitglied, falls eine Mitgliederversammlung früher stattfindet, dort mündlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung, in der die Berufung behandelt wird, muss spätestens 30 Tage nach Eingang der Berufung abgehalten werden. Die Berufung ist als erster TOP zu behandeln. Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft zum Verein. Vom Ausschluss unberührt bleibt die Betreuung des Kindes im Waldkindergarten.

§6

Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag, der im Voraus per Lastschriftinzug zu entrichten ist. Der monatliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich. Soweit zwei Erziehungsberechtigte eines Kindes Mitglied sind, zahlen diese nur einen Beitrag, für den sie gesamtschuldnerisch haften. Ehrenmitglieder und Mitarbeiter des Waldkindergartens sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie nicht zugleich Erziehungsberechtigte von Kindern sind, die im Waldkindergarten betreut werden.

§7

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen. Die vorgesehene Tagesordnung ist beizufügen.
4. Die Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende oder sein/ihr Vertreter.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussunfähig, wenn sie nicht ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlussunfähigkeit muss ausdrücklich gerügt sowie durch die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder festgestellt werden. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann der Vorstand unter Beibehaltung der Tagesordnung die Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von mindestens 7 Tagen neu einberufen. Diese erneut einberufene Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
6. Soweit in dieser Satzung nicht anderweitig bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind grundsätzlich nur ordentliche Mitglieder. Auf Antrag kann den anwesenden Fördermitgliedern ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung eingeräumt werden. Hierüber entscheiden die anwesenden ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und sind nur zulässig, wenn die Änderungen ihrem wesentlichen Inhalt nach in der Einladung angegeben worden sind. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Liegt bei Vorstandswahlen Stimmgleichheit vor, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss in jedem Fall enthalten:
 - a) Erstattung eines Jahresberichts durch den Vorstand
 - b) Bericht über die Kassenprüfung
8. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über:

- a) Entlastung des Vorstands
 - b) Neuwahl des Vorstands
 - c) Abwahl des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer (kann auch Nicht-Mitglied sein).
9. Jedes Mitglied kann bis zu einem Tag vor der Mitgliederversammlung Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§9

Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen sind.
2. Ebenso ist über jede Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen, darunter einem Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder regeln ihre interne Aufgabenverteilung untereinander, wobei je ein Vorstandsmitglied für die Bereiche Finanzen, Personal und Pädagogik zuständig sein soll. Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind alle sechs Vorstandsmitglieder, wobei der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird. Einzelvertretungsbefugnis besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch zu bestimmen.

§11

Kassenprüfer

1. In der Mitgliederversammlung ist ein/e Kassenprüfer/in zu bestimmen, der auch ein externer Steuerberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer sein kann. Dieser hat die Vereinskasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Entlastung des Vorstands zu überprüfen.
2. Er/Sie hat die Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung zu unterrichten.

§12

Vereinsstreitigkeiten

1. Jedes Mitglied, der Vorstand und dessen Mitglieder können bei Streitigkeiten die/den Schlichter anrufen. Vor Beschreiten des Rechtswegs ist diesem/r 30 Kalendertage lang Gelegenheit zur Vermittlung zu geben.
2. Die streitenden Personen sind zur Teilnahme an max. 3 Schlichtungsterminen verpflichtet.

§13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt erwähnt sein.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins ist die/der Vorsitzende Liquidator. Rechte und Pflichten des Liquidators bestimmen sich nach den Vorschriften der §§47ff. BGB.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.